

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 01.10.2018 fand in Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Dirk Weicker eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hallschlag

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderungssatzung der Ortsgemeinde Hallschlag vom 24.04.2018 wurde gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe d der Friedhofssatzung die Grabart „Rasengräber als Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen“ eingeführt. In dem neu eingeführten § 13 a der Friedhofssatzung wurden die Einzelheiten der Ausführung dieser Grabart festgelegt.

Nunmehr soll auf Veranlassung der Ortsgemeinde § 13 a Ziffer 2 geändert werden. Damit eine einheitliche und für die Grabpflege notwendige Herrichtung der Grabstelle mit der dort beschriebenen Grabplatte erfolgen kann, soll zukünftig die Ortsgemeinde für die Beschaffung und Beschriftung der Grabplatte zuständig sein.

Für die Beschaffung und Beschriftung soll eine pauschale Gebühr (entspricht im Wesentlichen den Anschaffungskosten und den Kosten der Beschriftung) festgesetzt werden, die dann ab dem Haushaltsjahr 2019 auch in die Haushaltssatzung aufgenommen werden soll.

Daher ist

1. eine Anpassung der Friedhofssatzung
2. eine Beschlussfassung über die Höhe der pauschalen Gebühr für die Beschaffung und Beschriftung, sowie des Aufwandes für das Setzen der Grabplatte

erforderlich.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat wie folgt:

1. die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Änderungsentwurfes, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist mit den eingefügten Veränderungen
2. eine pauschale Gebühr für die Beschaffung, Beschriftung, sowie des Aufwandes für das Setzen der Grabplatte nach § 13 a Ziffer 2 der Friedhofssatzung
 - a) einer Steinplatte nur mit dem Namen, dem Geburts- und Sterbedatum in Höhe von 440,-- €Alternativ:
 - b) einer Steinplatte mit Namen, dem Geburts- und Sterbedatum plus einer Rose oder einem Kreuz in Höhe von 550,-- €,

sowie deren Aufnahme in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019